

**ANFRAGE** von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Michael Welz (EDU, Oberembrach)  
betreffend Waldentwicklungsplan und Jagd

---

Der Waldentwicklungsplan WEP 2010 - 2025 wurde im Jahr 2010 festgesetzt und ist behördenverbindlich. Unter 3.1. Bewirtschaftungsgrundsätze werden die gesetzlichen Regelungen und die kantonalen Grundsätze zum naturnahen Waldbau und zu den Wildschäden / Verjüngungskontrollen aufgeführt. Mit der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 235/2008 nahm der Regierungsrat ausführlich Stellung zum Thema. Mit der Festsetzung des WEP erwartet die Forstwirtschaft, dass die kantonalen Grundsätze bezüglich Wildschäden, namentlich die im Themenblatt B8 «Waldverjüngung» genannten Grenzwerte für die kritische Verbissintensität nach Eiberle und Nigg, bei der Festlegung der Abgangsplanung des Wildbestandes berücksichtigt werden. Die Behördenverbindlichkeit gilt ja nicht nur für Gemeindebehörden, sondern auch für die verfügende Behörde. Vom Kanton werden alle 2 Jahre auf rund 45 Waldflächen im Kanton Verjüngungskontrollen bezahlt und durchgeführt. Die Wildbestandserhebung und Abgangsplanung von Rehwild 2013 gab und gibt zu reden. So wurden in einzelnen Jagdrevieren massiv höhere Rehbestände gezählt und der Abgangsplan aber nur teilweise angepasst. Von Beteiligten an der Erhebung wird die Populations-«Zunahme» auf die bessere Sichtbarkeit des Rehwildes durch die verspätete Vegetation und damit verminderte Dunkelziffer zurückgeführt. Gestützt wird diese Beobachtung punktuell auch durch Verjüngungskontrollen, wo die Grenzwerte für die kritische Verbissintensität in den letzten 3 Verjüngungskontrollen 2009, 2011 und 2013 mit steigender Tendenz teilweise deutlich überschritten werden.

273/2013

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welchen Stellenwert hat der Grenzwert für die kritische Verbissintensität bei der Festlegung der Abgangsplanung? Hat die Fischerei- und Jagdverwaltung Kenntnis von den Resultaten der Verjüngungskontrollen?
2. Für die Gemeinden sind die Ziele des WEP verbindlich. Heute können die Gemeinden die Resultate der Wildbestandserhebung und die Abgangsplanung nicht direkt beeinflussen. Wer übernimmt dann die Verantwortung dafür, dass die Ziele des WEP umgesetzt werden können? Das Amt für Landschaft und Natur (ALN)? Die Abteilung Wald oder die Fischerei- und Jagdverwaltung?
3. Wer übernimmt den Verlust der Waldbesitzer, wenn die kritische Verbissintensität über mehrere Perioden überschritten wird und die Gemeinden die Abgangsplanung nicht mitbestimmen können und damit auch nicht mitverantworten?
4. Im Kanton Aargau wird die Abschussplanung gemäss § 13 der Jagdverordnung des Kantons Aargau (AJSV) alle zwei Jahre durch die Jagdgesellschaft, die betroffenen Gemeinden und Forstreviere gemeinsam festgesetzt. Im Kanton Zürich haben die Gemeinden kein Mitwirkungsrecht. Wie beurteilt der Regierungsrat einerseits die Verpflichtung aus dem WEP und andererseits das fehlende Mitwirkungsrecht der Gemeinden?

Robert Brunner  
Michael Welz